

Verein zur Förderung von Special Hockey

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Special Hockey“ und hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Er ist ein nicht eingetragener Verein.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel und Übungsbetriebes einschließlich des Freizeit- und Breitensports
- b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c) Durchführung eines Fördertrainings für Menschen mit geistiger Behinderung
- d) Durchführung von sportspezifischen Veranstaltungen
- e) Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen
- f) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- g) Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen und Personengesellschaften. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Eintritt wird mit Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Frist von 6 Wochen zum Jahresende einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber einen Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht bezahlt hat;

Verein zur Förderung von Special Hockey

- b) den Verein geschädigt hat oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) in seiner Personen einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, Fälligkeiten, die Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Special Hockey Team
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen sind. Eine Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2

Verein zur Förderung von Special Hockey

Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

- (6) Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen die das Vermögen des Vereins übersteigen.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (8) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr, jeweils im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Eine Einladung per e-mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebenen Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Verein zur Förderung von Special Hockey

Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgt sind. Hierüber erstatten der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Eine geplante Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen unmittelbar an den gemeinnützigen Rheydter Spielverein Tennis und Hockey e. V der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet.

Mönchengladbach, den 12.11.2018

Unterschrift aller während der Gründungsversammlung beigetretenen Mitglieder